



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

Besondere Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain [Amtliche Mitteilung Nr. 529 vom 07.08.2018]

Zulassungsvoraussetzungen																					
1	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die bis Wintersemester 2019/20 einen Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester stellen, werden abhängig ihrer Fachsemester-Einstufung gemäß folgender Tabelle in entweder PO 2012 oder PO 2018 eingeschrieben. Ab dem Sommersemester 2020 werden alle Bewerberinnen und Bewerber in PO 2018 eingeschrieben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Semester</th> <th>Fachsemester 1</th> <th>Fachsemester 2</th> <th>Fachsemester 3</th> <th>Fachsemester 4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WS 2018/19</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> </tr> <tr> <td>SS 2019</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> <td>PO 2012</td> </tr> <tr> <td>WS 2019/20</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2018</td> <td>PO 2012</td> </tr> </tbody> </table> <p>[19.06.2018, TOP 12]</p>	Semester	Fachsemester 1	Fachsemester 2	Fachsemester 3	Fachsemester 4	WS 2018/19	PO 2018	PO 2012	PO 2012	PO 2012	SS 2019	PO 2018	PO 2018	PO 2012	PO 2012	WS 2019/20	PO 2018	PO 2018	PO 2018	PO 2012
Semester	Fachsemester 1	Fachsemester 2	Fachsemester 3	Fachsemester 4																	
WS 2018/19	PO 2018	PO 2012	PO 2012	PO 2012																	
SS 2019	PO 2018	PO 2018	PO 2012	PO 2012																	
WS 2019/20	PO 2018	PO 2018	PO 2018	PO 2012																	
Dauer und Gliederung des Studiums																					
2	<p>Gemäß § 47 BAföG sind die Ausbildungsstätten unter anderem verpflichtet, eine Leistungsbescheinigung nach § 48 (1) auszustellen. In dieser Leistungsbescheinigung wird bestätigt, dass eine Studentin oder ein Student bei geordnetem Verlauf des Studiums bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder die übliche Leistung erbracht hat • oder die übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten hat. <p>Der Prüfungsausschuss beschloss am 19.12.2022 den in nachfolgender Tabelle genannten Leistungsstand als „übliche“ Leistung. Mit diesem Beschluss ist auch die Erwartung erfüllt, dass das Bachelorstudium Bauingenieurwesen in der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeitpunkt</th> <th>Leistung nach Regelstudienverlauf</th> <th>„übliche“ Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ende des 3. Fachsemester</td> <td>90 ECTS</td> <td>mindestens 75 ECTS, wobei 31 ECTS aus Modulen des 1. Fachsemester sind</td> </tr> <tr> <td>Ende des 4. Fachsemester</td> <td>120 ECTS</td> <td>mindestens 105 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind</td> </tr> <tr> <td>Ende des 5. Fachsemester</td> <td>150 ECTS</td> <td>mindestens 140 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind</td> </tr> </tbody> </table> <p>Entscheidend ist, dass die „üblichen“ Leistungen jeweils zum Ende des konkreten Fachsemesters erreicht sein müssen. Leistungen, die in den Wiederholungsprüfungen zu Beginn des folgenden Semesters erbracht werden, werden dem Folgesemester zugerechnet. [19.12.2022]</p>	Zeitpunkt	Leistung nach Regelstudienverlauf	„übliche“ Leistungen	Ende des 3. Fachsemester	90 ECTS	mindestens 75 ECTS, wobei 31 ECTS aus Modulen des 1. Fachsemester sind	Ende des 4. Fachsemester	120 ECTS	mindestens 105 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind	Ende des 5. Fachsemester	150 ECTS	mindestens 140 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind								
Zeitpunkt	Leistung nach Regelstudienverlauf	„übliche“ Leistungen																			
Ende des 3. Fachsemester	90 ECTS	mindestens 75 ECTS, wobei 31 ECTS aus Modulen des 1. Fachsemester sind																			
Ende des 4. Fachsemester	120 ECTS	mindestens 105 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind																			
Ende des 5. Fachsemester	150 ECTS	mindestens 140 ECTS, wobei 60 ECTS aus Modulen des 1.+2. Fachsemesters sind																			
Prüfungen und akademische Grade																					



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

	Anrechnung von Leistungsnachweisen
3	Entscheidungen über die Anrechnung von Leistungsnachweisen nach Ziffer 1.4 können ab 01.04.2019 durch die Mitglieder der Anerkennungskommission des Studienganges Bauingenieurwesen getroffen werden. [26.02.2018, TOP 13]
4	Die Prüfung der Anerkennung und die Anrechnung eigenständiger Studienleistungen, welche an einer fremden Hochschule erbracht wurden, sollen durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer der Module in denen die Studienleistung angerechnet werden sollen, erfolgen. Die Anrechnung soll nur während der Vorlesungszeit bis zum ‚Fristende für Anerkennungen‘ erfolgen. [19.06.2018, TOP 5]
5	Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung (PO 2012 auf PO 2018) werden Fehlversuche übernommen. [24.04.2018, TOP 13]
6	Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung (PO 2012 auf PO 2018) werden anerkannte ärztliche Atteste übernommen. [24.04.2018, TOP 13]
	Prüfungsausschüsse
7	Die Bestellung der Prüfer soll nach dem Grundsatz „wer lehrt, prüft“ erfolgen. [24.04.2018, TOP 14]
8	Gemäß Ziffer 2.5 der Amtlicher Mitteilung Nr. 217 der Hochschule RheinMain werden rückwirkend zum 01.04.2017 folgende Aufgaben des Prüfungsausschusses auf seinen Vorsitzenden delegiert: <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission) • Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe • Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen • Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden <p>Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden. [08.08.2018, TOP 11]</p>
9	Mit Wirkung zum 21.05.2019 delegiert der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben an seinen Vorsitzenden: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung von Anträgen auf Abgabeverlängerung bei schriftlichen Arbeiten. Die Ablehnung dieser Anträge bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten. • Genehmigung von Anträgen auf Prüfungsunfähigkeit (Atteste). Die Ablehnung dieser Anträge bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten. • Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfer für die Bachelor-Thesis, sofern diese prüfungsberechtigt sind. <p>Die Delegation dieser Aufgaben kann jederzeit vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. [21.05.2019, TOP 3]</p>
	Modulprüfungen
10	Der Stoff der Prüfung muss Bestandteil der Vorlesung sein. Die Prüfungsvorbereitung soll durch alte Klausuren unterstützt werden. Sprechstunden und Repetitorien sollten die Prüfungsvorbereitung ebenfalls unterstützen. [15.4.2014, TOP 1]



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

11	<p>Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden erstmalig wie folgt angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Veranstaltungen des 1. Semesters erstmalig im WS 2018/19 b. Veranstaltungen des 2. Semesters erstmalig im SS 2019 c. Veranstaltungen des 3. Semesters erstmalig im WS 2019/20 d. Veranstaltungen des 4. Semesters erstmalig im SS 2020 e. Veranstaltungen des 5. Semesters erstmalig im WS 2020/21 f. Veranstaltungen des 6. Semesters erstmalig im SS 2021 <p>[24.04.2018, TOP 13]</p>
12	<p>Studien- und Prüfungsleistungen nach PO 2018 werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem auch die zugehörige Lehrveranstaltung erstmalig angeboten wird. [19.06.2018, TOP 12]</p>
13	<p>Zwei Klausuren eines Semesters (Pflichtmodule und vorgeschlagene Wahlpflichtmodule) dürfen nicht am selben Tag stattfinden. Pro Woche dürfen maximal drei Klausuren eines Semesters stattfinden, wobei maximal zwei Prüfungen an direkt aufeinanderfolgenden Kalendertagen liegen dürfen. [05.09.2017, TOP 14]</p>
14	<p>Im Wintersemester sollen keine Prüfungen aus dem Studienabschnitt 2 in der dritten Prüfungswoche (letzte volle Woche des Semesters) stattfinden. [05.09.2017, TOP 13]</p>
15	<p>Prüfungsleistungen, bei denen zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung ansteht, sollen in den ersten beiden Prüfungswochen stattfinden. [08.01.2019]</p>
16	<p>Für Module, bei denen die Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung ist, muss die Studienleistung mindestens 1 Woche vor Anmeldebeginn zu der Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls erbracht sein. Bei Modulen, bei denen die Studienleistung keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung ist, und bei Modulen die nur mit einer Studienleistung abschließen, können auch spätere Fristen festgelegt werden. [08.01.2019, TOP 14]</p>
17	<p>In Modulen des Vertieferstudiums werden die Vorlesungen und damit auch die begleitenden Studienleistungen jährlich angeboten. Der PAU beschließt daher, dass in den Semestern in denen keine Vorlesung stattfindet die Studierenden einen Antrag beim PAU auf eine zusätzliche Studienleistung stellen können, wenn auf Grund der fehlenden Studienleistung die Studiendauer sich um mehr als 7 Monate verlängern würde. [23.02.2016, TOP 4]</p>
18	<p>Die Studienleistung 11131 English for Civil Engineers (Anwesenheit) wird letztmalig im WS 25/26 angeboten. Die Studienleistung 23021 Wasserversorgung (Labor) wird letztmalig im WS 26/27 angeboten. Die Studienleistungen 23061 Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (Labor) und 23063 Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (Übung) werden letztmalig im WS 26/27 angeboten. Alle Studierende, die diese Studienleistungen bis dahin nicht erbracht haben, werden automatisch in die PO 24 gewechselt. [23.01.2025, TOP 8]</p>
19	<p>Eine körperliche Beeinträchtigung ist ein möglicher, länger als sechs Monate andauernder Folgezustand nach Erkrankung, wenn diese nicht abheilt. Das gleiche gilt auch bei krankhaften Veränderungen von Chromosomen, die angeborene Beeinträchtigungen verursachen. Zu den körperlichen Beeinträchtigungen in diesem Sinne zählen beispielsweise chronische Krankheiten, Schädigungen des zentralen Nervensystems (Bewegungsstörungen, Lähmungen), Schädigung und Verlust von Gliedmaßen, innere Erkrankungen sowie Schädigung des Skelettes und der Muskulatur, die als Folge zu Fehlstellungen der Gelenke und des Rückens und zu Bewegungseinschränkungen führen. [21.05.2019, TOP 4]</p>



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	
20	Für Prüfungen des zweiten Studienabschnitts wird auf Antrag ein Sondertermin für eine Wiederholungsprüfung angeboten, wenn keine weitere Prüfung innerhalb von sieben Monaten angeboten wird. Voraussetzung ist, dass die betreffende Prüfung die letzte Prüfung ausschließlich der Thesis ist, um das Studium zu beenden. Der Antrag auf einen Sonderprüfungstermin kann bis maximal vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. [08.08.2018, TOP 11]
21	Wenn im Grund- oder Hauptstudium nur noch eine Prüfung offen ist, und man kann dadurch noch nicht Vertiefen, oder die Thesis schreiben, dann gibt es hier keine Ausnahme bzw. Sonderregelung. Man muss zuerst die nächste reguläre PL bestehen. [15.04.2014, TOP 4]
22	Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen, die unter Vorbehalt zugelassen wurden, können nur im gleichen Prüfungszeitraum anerkannt werden und nur wenn eine ordnungsgemäße Zulassung (Prüfungsanmeldung) im Sinne Ziffer 5.1 (1) nachgewiesen wird. Eine Eintragung der Prüfungsergebnisse in einem folgenden Prüfungszeitraum ist nicht möglich. [08.08.2018, TOP 11]
Betreuung (der Bachelor-Thesis)	
23	Lehrbeauftragte und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, die in Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten gehören dem Studiengang Bauingenieurwesen an und können Referentin oder Referent im Sinne Ziffer 4.1.5.2 sein. [08.08.2018, TOP 11]
24	Die Bachelor-Thesis kann während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. [20.02.2018, TOP 12]
25	Findet eine zur Thesis zugelassene Kandidatin oder ein zugelassener Kandidat keine Referentin oder Referenten zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Thesis, so kann beim Prüfungsausschusses ein Antrag auf Zuteilung einer Referentin oder eines Referenten gestellt werden. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Studiengangsekretariat eingegangen sein. Wird dieser Antrag angenommen, teilt der Prüfungsausschuss der antragstellenden Kandidatin oder dem antragstellenden Kandidaten eine Referentin oder einen Referenten zu. Ein Anspruch auf eine Betreuung der Thesis während der vorlesungsfreien Zeit besteht nicht. [20.02.2018, TOP 18]
26	Die Bachelor-Thesis kann während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Wird die Bachelor-Thesis während der vorlesungsfreien Zeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens am Semesterende. Wird die Bachelor-Thesis während der Vorlesungszeit angefertigt, endet der Bearbeitungszeitraum spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende. [08.08.2018, TOP 11]
Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	
27	Es liegt in der Verantwortung des Studenten dem PAU unverzüglich in entsprechender Form seinen Antrag bzw. Attest zukommen zu lassen. Wenn er hierzu den einfachen Postweg nur wählt, unterliegt es seiner Sorgfaltspflicht sich zu erkundigen, dass das Schreiben eingegangen ist. [08.12.2015, TOP 4]
28	Das Wort „unverzüglich“ in Satz 1 von Ziffer 6.2. (4) wird als „ohne schuldhaftes Zögern“ verstanden. Dies ist erfüllt, wenn die geltend gemachten Gründe und deren Nachweise innerhalb von fünf Kalendertagen angezeigt im Studiengangsekretariat eingegangen sind. Ein späterer Eingang kann nur im Einzelfall und mit erklärenden Angaben anerkannt werden. Ärztliche Atteste,



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

	mit denen eine Erkrankung diagnostiziert wird, die dazu geführt haben soll, dass der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich hat erklären können, müssen konkrete ärztlich festgestellte Tatsachen bekunden, aus denen nachvollziehbar auf eine derartig starke Beeinträchtigung des Prüflings geschlossen werden kann. [08.08.2018, TOP 11]
29	Die Anzeige und die Nachweise über die geltend gemachten Gründe im Sinne von bzw. Ziffer 6.2 (4) Satz 1 müssen schriftlich und in Papierform erfolgen. Anzeigen und Nachweise die per E-Mail oder telefonisch eingelegt werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung. [08.08.2018, TOP 11]
30	Bei Anträgen auf Prüfungsunfähigkeit muss die Prüfung, auf die sich der Antrag bezieht, angegeben sein. Die Angabe gehört zu den nötigen Informationen, die der Prüfungsausschuss für eine sachgemäße Entscheidung über die Anerkennung des Antrages benötigt. Es ist nicht die Aufgabe des Prüfungsausschusses nach den in Frage kommenden Prüfungen zu suchen, die zu den angegebenen Terminen passen. Anträge ohne Angabe der betroffenen Prüfung werden daher unmittelbar abgelehnt. (Vgl. Urteil 14 A 2071/16 des OVG NRW) [21.05.2019, TOP 4]
31	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen von Heilpraktikern werden nicht als ärztliches Attest im Sinne von Ziffer 6.2. (4) Satz 2 anerkannt. [08.08.2018, TOP 11]
32	Ein ärztliches Attest im Sinne von Ziffer 6.2. (4) Satz 2 muss mindestens identifizierende Angaben der untersuchten Person, Angaben zur Art der Krankheitssymptome oder Art der Leistungsminderung, Angaben zum Beginn und Ende der Krankheit sowie Praxisstempel und Unterschrift des Arztes mit Datum enthalten. Die Formulierung der „Art der Krankheitssymptome oder Art der Leistungsminderung“ muss die gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) des Prüflings deutlich erkennen lassen. Anhand dieser Formulierung muss der Prüfungsausschuss eigenverantwortlich die Entscheidung darüber treffen können, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Kann er dies nicht, so erfüllt die Formulierung nicht die Anforderungen von Ziffer 7.2 (4) der PO. [08.08.2018, TOP 11]
33	In einem ärztlichen Attest im Sinne von Ziffer 6.2. (4) Satz 2 wird eine rückwirkende Datierung des Beginns der Krankheit von mehr als drei Kalendertagen nur bei verlaustypischen Krankheitsbildern und erklärenden Angaben anerkannt. [08.08.2018, TOP 11]
34	Wird festgestellt, dass Prüfungsstress oder Examensangst ursächlich für die genannte Art der Leistungsminderung ist, handelt es sich hier um Gründe im Sinne von Ziffer 6.2. (4) Satz 6, welche die bzw. der Studierende selbst zu vertreten hat. Die entsprechende Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Studiengangkommission und der Prüfungsausschuss vertreten die Ansicht, dass Prüfungsstress grundsätzlich nicht zum Rücktritt von Prüfungen berechtigt und folgen damit der aktuellen Rechtsprechung. Zum Wesen einer Prüfung gehöre auch, die Belastbarkeit der Prüflinge unter Prüfungsbedingungen zu messen. Die Fähigkeit, Prüfungsstress zu beherrschen, gehört zum regulären Leistungsbild der Prüflinge und damit auch zu deren Risikobereich. Erst wenn die Prüfungsangst den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht hat, kann die Prüfungsunfähigkeit anders beurteilt werden. In diesem Falle ist eine psychische Erkrankung vom Prüfling durch ein ärztliches Attest, welches die Anforderungen von Ziffer 7.2 4 erfüllt und es den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ermöglicht eine Entscheidung zu treffen, nachzuweisen. [08.08.2018, TOP 11]



35	<p>Ist die oder der Studierende während der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, für deren Bearbeitung ein Zeitraum von mindestens einer Woche vorgesehen ist, aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, dauerhaft in ihrer oder seiner Prüfungsfähigkeit eingeschränkt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Dauer der eingeschränkten Prüfungsfähigkeit, jedoch in Summe längstens um 50 % der Bearbeitungszeit verlängert werden, wobei angebrochene Tage aufgerundet werden.</p> <p>Eine Dauerhaftigkeit der Einschränkung im Sinne des Satz 1 liegt erst vor, wenn die Einschränkung mehr als drei Kalendertage beträgt. Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als eine Woche oder beträgt die Dauer der Einschränkung mehr als 50 % der Bearbeitungszeit, gelten die Vorschriften für den Rücktritt von der Prüfung gem. Ziffer 6.2 entsprechend. Ein neuerlicher Antrag auf Rücktritt ist nicht erforderlich. In diesen Fällen erhält die oder der Studierende eine neue Aufgabenstellung, die mit der ursprünglichen inhaltlich nicht verwandt ist. [24.05.2024, TOP 5]</p>
	<p>Täuschung und Ordnungsverstöße</p>
	<p>Wiederholung (von Prüfungsleistungen)</p>
	<p>Klausureinsicht/Akteneinsicht</p>
36	<p>Die Prüfungseinsicht dient dem Zweck, den Studierenden zu ermöglichen, die Bewertung ihrer Prüfung einschließlich etwaiger Gutachten und Prüfungsprotokolle einzusehen und auf Fehler zu überprüfen. Darüber hinaus kann die Prüfungseinsicht Studierende dabei unterstützen, Kenntnis über die eigenen Fehler und Wissenslücken zu erlangen und aus diesen zu lernen. Diskussionen hinsichtlich der erfolgten Bewertung und des Notenschlüssels sowie umfassende Erläuterungen zum Verständnis einer eventuell zur Verfügung gestellten Musterlösung sind keine Ziele.</p> <p>Studierenden steht innerhalb einer gewissen Frist ein Anspruch auf Prüfungseinsicht zu. Dieser ist an nicht unerhebliche Voraussetzungen gebunden. Beispielsweise müssen die Studierende vorab keine konkreten Bewertungsfehler benennen. Die hierbei erforderlichen Konkretisierungen können sie nicht vornehmen, wenn ihnen nicht gestattet wird, von der Bewertung und insbesondere den sie tragenden Gründen Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nach der Prüfungsordnung können die Studierenden innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse Prüfungseinsicht beantragen. Das Verfahren der Prüfungseinsicht wird den Studierenden rechtzeitig durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Sollten sich die Prüferin oder der Prüfer weigern, müsste das Dekanat über sein Weisungsrecht die Prüfungseinsicht ermöglichen.</p> <p>Der Prüfungsausschuss beschloss am 02.12.2022 folgende Empfehlungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bekanntgabe des Verfahrens der Prüfungseinsicht erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die zur Prüfung angemeldeten Studierenden sollen rechtzeitig (mindestens 1 Woche) per Mail und Ankündigung über das Lern- und Informations-Managementsystem (Stud.IP) der HSRM informiert werden. 2. Es sollten zwei zentrale Einsichtstermine angeboten werden: einer im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten (möglichst innerhalb von vier Wochen) und einer nach Vorlesungsbeginn. Bei Wiederholungsprüfungen und im Pandemiefalle genügt ein Termin.



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

3. Bei großer Teilnehmerzahl wird eine Voranmeldung mit anschließender Terminvergabe empfohlen.
4. Die Dauer der Einsicht sollte sich nach dem Umfang der konkreten Prüfung richten. Sie sollte so bemessen sein, dass die Studierenden ausreichend Zeit haben, die Bewertung ihrer Prüfung sowie die Gutachten zur Kenntnis zu nehmen. Dementsprechend werden mindestens 15 Minuten pro Studentin oder Student empfohlen.
5. Der Raum und die Anzahl der Aufsichten sollten ausreichend bemessen sein, um allen Interessierten die Einsicht im Sitzen ohne große Wartezeit zu ermöglichen.
6. Um die Akzeptanz und Verständlichkeit der Bewertung durch die Studierenden zu erhöhen und spätere rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird die Anwesenheit von kundigen Personen empfohlen (z.B. Aufsichten, Prüfer). Die Prüferin oder der Prüfer muss jedoch nicht zwingend anwesend sein.
7. Eine erfolgte Prüfungseinsicht sollte auf dem Prüfungsdeckblatt dokumentiert werden.
8. Der Notenschlüssel (mit Punktzahlintervallen und Bestehensgrenze) stellt einen zentralen Faktor der Prüfungsbewertung dar und muss daher bekannt gegeben werden.
9. Es kann sinnvoll und hilfreich sein, den Studierenden während der Prüfungseinsicht Zugang zu einer Musterlösung zu ermöglichen, um Rückfragen im Rahmen der Einsichtnahme zu reduzieren und den Studierenden zu ermöglichen, Kenntnis über die eigenen Fehler und Wissenslücken zu erlangen und aus diesen zu lernen. (Exkurs: Eine Musterlösung betrifft regelmäßig nicht das konkrete Prüfungsverfahren des einzelnen Prüflings, sondern gibt den Prüfern lediglich eine allgemeine und nicht verbindliche Hilfestellung. Demzufolge sind Musterlösungen nicht immer Bestandteil der Prüfungsakte. Es besteht daher kein genereller Anspruch auf Akteneinsicht in eine Musterlösung.)
10. Nach Ermessen der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers kann das Mitführen von Taschen und eigenem Schreibmaterial verboten werden. Diese sind für die Dauer der Einsicht an einer ausgewiesenen Stelle im Raum abzulegen. Gegebenenfalls muss dann besonderes Schreibmaterial (z.B. farbige Stifte) für die Studierende bereitgestellt werden. (Exkurs: Nehmen Studierende während der Prüfungseinsicht Veränderungen an ihren Prüfungsunterlagen vor, stellt dies einen Täuschungsversuch dar, der zur Aufhebung der bisherigen Note und zur Bewertung der Prüfung mit der Note 5,0 wegen Täuschung führt.)
11. Studierende können sich durch eine (schriftlich) bevollmächtigte Person bei der Einsicht vertreten lassen. Die Studierenden oder deren Bevollmächtigte müssen sich mithilfe des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweisdokumentes identifizieren.
12. Anträge auf Prüfungseinsicht, die nach dem zweiten Einsichtstermin oder mehr als 2 Monate nach Notenbekanntgabe gestellt werden, müssen nicht gewährt werden.

Wiesbaden, den 09.03.2025

Professor Dr.-Ing. Schönherr
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)



Außer Kraft gesetzte Beschlüsse des Prüfungsausschusses

1	<p>Studierende wenden sich an den Anerkennungsbeauftragten. Er trifft die Entscheidung über die Anerkennung. Ihm obliegt die Ausführung der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und Außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anerkennungssatzung).</p> <p>[Beschluss: 05.09.2017, TOP 6 Außerkraftsetzung: 19.06.2018, TOP 4]</p>
2	<p>Der PAU beschließt, dass die Anerkennung von Modulen die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden oder für ausländische Hochschulen bei uns erbracht werden, durch den Auslandsbeauftragten anerkannt werden können. Der PAU möchte jedoch für seinen Überblick eine Liste bekommen welche Module für was anerkannt wurden.</p> <p>[Beschluss: 24.05.2016, TOP 5 Außerkraftsetzung: 08.08.2018, TOP 11]</p>
3	<p>Für die Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie für Ausführung der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anerkennungssatzung) ist die Anerkennungskommission des Studiengangs Bauingenieurwesen zuständig. Vorsitzender der Anerkennungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</p> <p>[Beschluss: 19.06.2018, TOP 4 Außerkraftsetzung: 08.08.2019, TOP 11]</p>
4	<p>Die Anerkennung von Modulen die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden oder für ausländische Hochschulen bei uns erbracht werden, kann durch den Auslandsbeauftragten des Studienganges erfolgen.</p> <p>[Beschluss: 08.08.2018, TOP 11 Außerkraftsetzung: 26.02.2019, TOP 13]</p>
5	<p>Für die Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie für Ausführung der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anerkennungssatzung) ist die Anerkennungskommission des Studiengangs Bauingenieurwesen zuständig. Vorsitzender der Anerkennungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</p> <p>[Beschluss: 08.08.2018, TOP 11 Außerkraftsetzung: 26.02.2019, TOP 13]</p>
6	<p>Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bestellung soll üblicherweise durch Benennung im Prüfungsplan erfolgen.</p> <p>[Beschluss: 20.02.2018, TOP 10 Außerkraftsetzung: 21.05.2019, TOP 4]</p>
7	<p>Der PA hat beschlossen, dass die Aussage über die Krankheitssymptome zu dem vorgelegten Attest durch Bescheinigung des behandelten Arztes innerhalb einer bestimmten Frist noch nachgereicht werden kann.</p> <p>[Beschluss: 29.07.2014, TOP 3 Außerkraftsetzung: 20.02.2018, TOP 10]</p>
8	<p>Der PA beschließt, dass die Abgabe des entsprechenden Schreibens auch per Email oder in das Postfach des jeweiligen Prüfers erfolgen kann.</p> <p>[Beschluss: 17.03.2014, TOP 4 Außerkraftsetzung: 20.02.2018, TOP 10]</p>



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

9	<p>Der PAU hat beschlossen, dass die Aussage über die Krankheitssymptome zu dem vorgelegten Attest durch Bescheinigung des behandelten Arztes innerhalb einer bestimmten Frist noch nachgereicht werden kann.</p> <p>[Beschluss: 29.07.2014, TOP 3 Außerkraftsetzung: 21.05.2019, TOP 4]</p>
10	<p>Sind nach PO Zweitkorrekturen erforderlich, so werden die Prüfer durch den PAU Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt</p> <p>[Beschluss: 25.10.2016, TOP 3 Außerkraftsetzung: 20.02.2018, TOP 10]</p>
11	<p>Die Termine für Prüfungseinsicht sollen von den jeweiligen Prüfern so gelegt werden, dass mindestens ein Termin in der Vorlesungszeit liegt.</p> <p>[15.04.2014, TOP 5.5] Außerkraftsetzung: 02.12.2022]</p>
12	<p>Prinzipiell empfiehlt der PAU einen zeitnahen Termin nach Bekanntgabe der Noten und einen Termin am Anfang der Vorlesungszeit (wenn alle Studenten wieder an der Hochschule sind) anzubieten.</p> <p>[31.08.2016, TOP 6 Außerkraftsetzung: 02.12.2022]</p>
13	<p>Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt in Abhängigkeit der anerkannten Vorpraxis und der erreichten Credit-Points (CP) in einem Studiengang Bauingenieurwesen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Fachsemester bei 4 bis 8 Wochen Vorpraxis & weniger als 30 CP • 2. Fachsemester bei 4 bis 7 Wochen Vorpraxis & 30CP oder mehr sowie bei 8 Wochen Vorpraxis & 30 bis 59 CP • 3. Fachsemester bei 8 Wochen Vorpraxis & 60 bis 99 CP • 4. Fachsemester bei 8 Wochen Vorpraxis & mehr als 100 CP <p>Aufgrund der im 4. Fachsemester verbindlichen Wahl einer Vertiefungsrichtung, wird eine Einstufung in ein höheres als das 4. Fachsemester nicht vorgenommen.</p> <p>[08.08.2018, TOP 11 Außerkraftsetzung: 23.01.2025, TOP 3]</p>
14	<p>Ein Plagiat stellt im wissenschaftlichen Kontext als „unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“ eine Verletzung geistigen Eigentums dar.</p> <p>Eine unrechtmäßige Aneignung von Erkenntnissen anderer durch Übernahme von Textmaterial oder Gedankengut liegt dann vor, wenn wörtliche Übernahmen aus fremden Texten erfolgen, ohne auf die Quelle zu verweisen (Textplagiat oder wörtliches Plagiat),</p> <ul style="list-style-type: none"> • fremde Gedankengänge ohne Verweis auf deren Herkunft in eigenen Worten wiedergegeben werden (paraphrasierendes Plagiat, Ideenplagiat oder Strukturplagiat), • Textpassagen und Gedankengänge aus einem fremdsprachigen Werk übersetzt werden, ohne die Quelle anzugeben (Übersetzungsplagiat), • Zitate aus Texten übernommen werden (Zitat vom Zitat), deren Beleg aber nicht auf ihre Herkunft aus zweiter Hand verweist (Zitatsplagiat) oder • prägnante Formulierungen oder sprachliche Schöpfungen wie Metaphern ohne Hinweis auf deren Herkunft in den eigenen Text übernommen werden (Imitationsplagiat). <p>Ebenso wie das Einreichen einer fremden Arbeit unter eigenem Namen sind die hier genannten häufigsten Formen des Plagiats im Kontext wissenschaftlicher Arbeiten als wissentliche Täuschungen und damit als bewusster Diebstahl geistigen Eigentums aufzufassen: Vorsätzliche Plagiate sind Urheberrechtsverletzungen. Daneben gibt es auch unbeabsichtigte Plagiiierungen, die durch nachlässiges Umgehen mit Zitaten und</p>



Ausführungsbeschlüsse zur Prüfungsordnung 2018

<p>Paraphrasieren entstehen können – indem falsche oder unvollständige Quellenangaben gemacht werden.</p> <p>Ein Plagiat ist in der Regel ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Es liegt im Ermessensspielraum der Prüferinnen oder Prüfer, ob ein Plagiat vorliegt.</p> <p>[21.05.2019, TOP 15 Außerkraftsetzung: 23.01.2025, TOP 14]</p>
--